

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 11

Artikel: Zur Frage der sogenannten Zwangssterilisierung
Autor: Pirchegger, Simon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157882>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage der sogenannten Zwangssterilisierung.

Von Simon Pirchegger.

Su der ersten Grundwahrheit ihres gemeinsamen Weihnachtshirtenbriefes vom Jahre 1933 haben die österreichischen Bischöfe das „unchristliche Sterilisationsgesetz, das mit dem Naturrecht und dem katholischen Christentum in unversöhnlichem Widerspruch steht“, verurteilt. Da nicht nur im katholischen, sondern auch im gesamten übrigen Kampf gegen den Nationalsozialismus diese reichsdeutsche Gesetzesverfügung als eines der schlagendsten Argumente zur Ablehnung des jetzigen deutschen politischen Systems benutzt wird, dürfte sich eine kurze Erörterung der Frage gerade vom katholischen Standpunkt aus lohnen.

Das deutsche „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 mit der Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 ist am 1. Januar 1934 in Kraft getreten. Dieses Gesetz sieht zweierlei vor: Erstens die Etmannung für bestimmte Gruppen von Sittlichkeitsverbrechern, zweitens die Unfruchtbarmachung (Sterilisierung) persönlich Schuldloser zwecks Verhütung erbkranken Nachwuchses. Dr. Georg Wandt (Berlin) lehnt in einem Aufsatz „Sterilisierung als Strafe“ in „Schönere Zukunft“ 1934, Nr. 18, S. 430, die Zwangssterilisierung erblich Belasteter mit dem Hinweis auf die Enzyklika „Casti Connubii“ ohne Erörterung kurz ab; bezüglich der Kastrierung von Sittlichkeitsverbrechern glaubt er, daß sie nach der genannten Enzyklika auch vom katholischen Standpunkt erlaubt sei, zumal (so sagt er) die rechtmäßige Staatsgewalt das Recht hat, den Verbrecher nicht nur irgendwie am Leibe zu strafen, sondern sogar ihm das Leben zu nehmen. Aus der später zu bringenden, etwas widersprüchsvollen Textstelle bin ich mir bis jetzt nicht klar geworden, ob die Enzyklika die Kastration von Verbrechern billigt oder verurteilt. So viel sei vorausgeschickt, daß eine päpstliche Enzyklika an sich keine unfehlbare Lehrentscheidung darstellt, die den katholischen Christen wie irgend ein Dogma im Gewissen verpflichtet und Erörterung oder Einspruch nicht duldet.

In meiner folgenden Erörterung beschäftige ich mich zunächst mit der Zwangssterilisierung persönlich Schuldloser durch die rechtmäßige Staatsgewalt und stelle mich vorübergehend auf den ablehnenden Standpunkt: daß sie auch bei noch so gebieterischer eugenischer Notwendigkeit unsittlich und daher unerlaubt sei. Auch bei einer solchen ablehnenden Einstellung wäre aber immer noch zu fragen, ob es erlaubt und billig sei, ein Regierungssystem in Bausch und Bogen zu verworfen, wenn einzelne gesetzgeberische Maßnahmen desselben verfehlt und unsittlich sind. Vernunft und geschichtliche Erfahrung zwingen uns, die Frage zu verneinen. Nicht nur die heidnische römische Staatsgewalt war — nach den ausdrücklichen Worten des Weihnachtshirtenbriefes der österreichischen Bischöfe — trotz vieler unmenschlicher und unsittlicher Gesetzesverfügungen „von Gott gesetzt“ und

daher für die Christen in allem Erlaubten im Gewissen verpflichtend, sondern auch in neuerer Zeit ist es keiner kirchlichen Obrigkeit eingefallen, z. B. die österreichisch-ungarische Regierung in Bausch und Bogen zu verurteilen, „weil“ ihr oberster Vertreter, der Kaiser Franz Josef, in einem schwerwiegenden Punkt der katholischen Moral und den ausdrücklichen Bestimmungen des Kirchenrechtes zuwiderhandelte: Er hielt für die Offiziere seiner Armee am Duellzwang fest und bestrafte jeden Offizier, der auf Grund seines katholischen Gewissens das Duell verweigerte, mit der Verabschiedung aus der Armee. Dieser „katholische“ Kaiser zwang somit seine Offiziere zu etwas, das nach katholischer Lehre Todsünde ist. Daraus hat aber katholischerseits, wie gesagt, niemand die Folgerung gezogen, daß das Regime Kaiser Franz Josefs als Ganzes zu verurteilen sei. Bloß dem Regime Adolf Hitlers gegenüber nehmen die österreichischen Bischöfe den entgegengesetzten Standpunkt ein.

Ferner könnte man nicht mit Unrecht auf die Tatsache hinweisen, daß in Italien bis in die neueste Zeit Sängerknaben mit Duldung der Kirche sich kastrieren ließen, um den Stimmwechsel zu vermeiden. Die Frage, ob eine solche Handlung erlaubt oder unerlaubt sei, ist von den katholischen Moralisten mit vielen Gründen für und gegen behandelt, bejaht und verneint worden und es hört sich wie ein Seufzer der Erleichterung an, wenn P. Dominicus Brümmer O. Pr. in seinem *Manuale Theologiae Moralis* (Herder, Freiburg i. B., 1915), Bd. II, S. 106, zuletzt sagt, die Frage sei nicht mehr aktuell, da diese freiwillige Kastrierung nunmehr durch die Kirche verboten sei. Die oben gestellte Frage ist aber auch hier wieder zu erheben: Ob es gerecht und billig sei, mit der nationalsozialistischen Regierung so unharmherzig ins Gericht zu gehen, wenn sie aus unvergleichlich edleren Beweggründen eine Gesetzesbestimmung erläßt, die — sagen wir einstweilen noch — dem christlichen Sittengesetz widerspricht. Auch hier ist die Frage zu verneinen.

Beachtenswert ist auch, daß in Norwegen und in 28 Staaten von Nordamerika die Zwangssterilisierung seit langem eingeführt ist, ohne daß katholische Bischöfe sich deshalb verpflichtet gefühlt hätten, die betreffenden Regierungen zu tadeln oder gar abzulehnen.

Sehr zu verurteilen ist schließlich die Gepflogenheit der sogenannten „katholischen“ Journalistik, derartige Moralerwägungen ausgerechnet und ausschließlich gegen das ihr verhaftete Hitlerregime ins Feld zu führen, um es mit einer scheinheiligen „religiösen“ Begründung ablehnen zu können. Das ist Mißbrauch der Religion zu politischen Zwecken und daß die österreichischen Bischöfe dieses Verhalten befolgen, ist beklagenswert.

Um nun eine direkte Lösung der Frage zu gewinnen, bringe ich zunächst eine allgemeine Erwägung auf Grund der katholischen Moralttheologie und anschließend eine Untersuchung der in Betracht kommenden Textstelle der Enzyklika „Casti Connubii“.

Die gesetzliche Zwangssterilisierung persönlich schuldloser Erbkranker stellt in moraltheologischer Hinsicht eine Handlung dar, die eine doppelte Wirkung hat, eine gute und eine böse. Die gute Wirkung ist die Verhinderung des Nachwuchses erbkranker Personen, oder positiv ausgedrückt: die eugenische Wiedergesundung des Volkes; die böse Wirkung ist eine (wenn auch äußerlich geringfügige) Verstümmelung eines Menschen und ein Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht ohne Vorliegen einer Schuld. Die katholische Moral lehrt nun, daß man eine solche von einer Doppelwirkung begleitete Handlung setzen darf, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- a) die gute Wirkung muß sicher und unmittelbar eintreten,
- b) der Handelnde muß eine gute Absicht haben,
- c) es muß ein den Umständen entsprechend wichtiger Grund die Sichtung dieser Handlung erheischen.

Diese drei Bedingungen sind beim deutschen Sterilisierungsgesetz gegeben. Zu a): Das erbkrank Individuum kann infolge der Sterilisierung keine mit allerlei Gebrechen behafteten Kinder zeugen. Zu b): Die gute Absicht ist die, das Volk vor weiterer Degenerierung und Verkommenheit zu schützen. Zu c): Alle andern Hilfsmaßnahmen (Zwangsvorwahrung und dgl.) gehen zu Lasten und Kosten der Erbgesunden und haben sich nach Ausweis der bisherigen Erfahrung als unzureichend erwiesen. Zu beachten ist, daß für die nationalsozialistische Betrachtungsweise hier nicht die niedrigste, die ökonomische Wertstufe ausschlaggebend ist, obwohl auch sie nicht übersehen wird (in England z. B. soll die Forterhaltung der Erbkranken jährlich 30 Millionen Pfund kosten), sondern die höhere Stufe der Lebenswerte, nämlich die Volksgesundheit. Das Wort „ein gesunder Geist im gesunden Körper“ gilt übrigens nicht nur im landläufigen Sinn, sondern auch in der Betrachtungsweise der katholischen Philosophie: auch die Beschaffenheit der einzelnen Menschenseele, die der Schöpfer im gegebenen Substrat durch unmittelbaren Schöpfungsakt entstehen läßt, richtet sich nach der Güte oder Schlechtigkeit des körperlichen Substrates, gemäß dem Grundsatz: „Was immer empfangen wird, wird empfangen nach der Beschaffenheit des Empfangenden“ (Quidquid recipitur, recipitur ad modum recipientis).

Allen diesen Erwägungen scheint nun die Verurteilung der eugenischen Zwangssterilisierung durch Papst Pius XI. in der genannten Enzyklika entgegenzustehen. Die betreffende Stelle (Acta Apostolicae Sedis 1930, S. 564 ff.) lautet in Übersetzung:

„Endlich muß auch jener verderbliche Brauch verurteilt werden, der zwar zunächst das natürliche Recht des Menschen auf Geschleißung betrifft, in einer gewissen tatsächlichen Beziehung aber auch das Gut „Nachkommenchaft“ berührt. Es gibt nämlich Leute, die aus übergroßer Besorgnis um eugenische Ziele nicht nur gewisse heilsame Ratschläge zur Erzielung eines gesunden und kräftigen Nachwuchses geben —, was gewiß der richtigen Vernunft nicht zuwider ist —, sondern die das eugenische jedem andern, auch höherstehenden Ziel voransezetzen und durch staatliche Autorität alle jene

von der Ehe ausschließen wollen, von denen sie nach den Aufstellungen und Vermutungen ihrer Wissenschaft annehmen, daß von ihnen durch erbliche Übertragung eine mangelhafte und verderbte Nachkommenschaft würde erzeugt werden, mögen auch die Betreffenden an sich zur Eheschließung geeignet sein. Ja, sie wollen dieselben sogar gegen deren Willen gesetzlich durch ärztlichen Eingriff jener natürlichen Fähigkeit berauben lassen; dies ist auch zur öffentlich-rechtlichen blutigen Bestrafung eines begangenen Verbrechens oder zur Verhütung künftiger Verbrechen derselben unstatthaft, da sich die staatlichen Behörden dadurch gegen alles Recht und alle Willigkeit ein Recht anmaßen, das sie niemals gehabt haben noch haben können.

Alle, die so handeln, vergessen irrtümlich, daß die Familie heiliger ist als der Staat und daß die Menschen in erster Linie nicht für Erde und Zeitlichkeit, sondern für Himmel und Ewigkeit geboren werden. Und es ist in der Tat nicht erlaubt, an und für sich ehefähige Menschen, von denen bei Anwendung von noch so viel Sorgfalt auf Aufmerksamkeit vermutet wird, daß sie nur eine mangelhafte Nachkommenschaft zeugen werden, deswegen mit einer schweren Schuld zu beladen, wenn sie eine Ehe schließen, mag ihnen auch von der Ehe vielfach abzuraten sein.

Die staatlichen Behörden aber haben kein direktes Recht auf die Körperteile der Untertanen; wo daher keine Schuld und kein Grund zu blutiger Strafe vorliegt, können sie weder aus eugenischen noch aus irgendwelchen andern Gründen die Unversehrtheit des Körpers selbst jemals direkt verletzen und anrühren. Dasselbe lehrt der hl. Thomas von Aquin, der bei der Untersuchung der Frage, ob menschliche Richter zur Verhütung künftiger Übel einen Menschen durch irgend ein Übel bestrafen dürfen, dies zwar bezüglich gewisser anderer Übel zugibt, es aber mit vollem Recht verneint bezüglich der körperlichen Verlehung: „Niemals darf jemand gemäß menschlichem Urteil ohne Schuld mit der Geißelstrafe bestraft werden, so daß er getötet, verstümmelt oder blutig geschlagen wird.”

Auch zu dieser päpstlichen Erklärung könnte man zunächst einen abschwächenden analogischen Einwand vorbringen: Das Verbot, Menschen ohne feststehende Schuld körperlich zu verlezen, ist im hochnotpeinlichen Gerichtsverfahren vom Mittelalter bis weit in die Neuzeit herein dauernd übertreten worden. Die Folter war das ständige Mittel im Verhör, um „Geständnisse“ zu expressen, und auch der Kirchenstaat und die geistlichen Inquisitionsgerichte haben sie ohne Bedenken angewendet. Entscheidend ist aber folgendes Bedenken: diese päpstliche Erklärung spricht hinsichtlich eines bestimmten Lebenswertes — der Zeugungskraft — dem Einzelmenschen ein Verfügungsrecht zu, das durch gar keine gesetzgeberischen Schranken und durch gar keine Rücksichten auf das Allgemeinwohl begrenzt ist. Ein ebenso unbeschränktes Verfügungsrecht hinsichtlich ökonomischer Werte, z. B. des Privateigentums, haben die Päpste mit Recht stets als liberalistischen Erratum verurteilt. Aber auch bezüglich des höchsten Lebenswertes, des Lebens an sich, lehrt die katholische Moral, daß der Einzelne der Allgemeinheit

Rücksichten schuldet und unter Umständen verpflichtet ist, sein Leben für die Allgemeinheit zu opfern. Sogar Selbstmord kann im Krieg sittliche Pflicht sein, insofern der Kommandant eines Kriegsschiffes, das in Gefahr ist, vom Feind genommen zu werden, kriegsrechtlich verpflichtet ist, sich selbst mit Schiff und Mannschaft in die Luft zu sprengen. Zugleich mit dem Leben schwinden aber auch alle Lebenswerte und alle Persönlichkeitsrechte. Wer somit das Recht hat, das Ganze zu nehmen, der hat offenbar in begründeten Fällen auch das Recht, einen Teil zu nehmen, im vorliegenden Fall die Zeugungskraft. — Sogar von einer gewissen Art von Schuld, mindestens von einer tragischen Schuld, kann man bei minderwertigen Individuen sprechen: sie zeichnen sich im Gegensatz zu den Gesunden vielfach durch eine besondere geschlechtliche Unbeherrschtheit aus. Ihnen gegenüber handelt der Staat in doppelter Hinsicht aus Notwehr: in Hinsicht auf den wirtschaftlichen Schaden, den solche Individuen der Gesellschaft der Gesunden durch ihre verderbte Nachkommenschaft zufügen und den sie doch selber in den meisten Fällen nicht tragen können (Siechenhäuser, Irrenhäuser, Zuchthäuser), und in Hinsicht auf die noch viel bedauerlichere eugenische Schädigung des Staatsvolkes. Für die reichsdeutschen Verhältnisse kommt noch dazu, daß der Gesetzgeber mit einer Mehrheit von nichtkatholischen Staatsbürgern rechnen muß, die die katholischen Sittengesetze überhaupt ganz oder teilweise ablehnen. Aber auch für die katholischen Staatsbürger kann nicht einmal die Kirche selber die für den Gesetzgeber erforderliche Sicherheit verbürgen, daß sie ihr Geschlechtsleben genau nach den Bestimmungen des katholischen Sittengesetzes mit gewissenhafter Berücksichtigung des Allgemeinvolkes einrichten. Könnte die Kirche das, dann wäre eine Zwangssterilisierung katholischer Minderwertiger selbstverständlich nicht nur unnötig, sondern auch unerlaubt. An der Berechtigung der idealen Forderungen der Enzyklika rüttle ich im übrigen natürlich nicht, bloß für die schwierige Lage des staatlichen Gesetzgebers scheint mir Rücksicht geboten, weil er nicht unter idealen, sondern unter realen Verhältnissen und nicht mit übernatürlichen, sondern mit natürlichen Mitteln ein höchst notwendiges Ziel mit Sicherheit erreichen muß. Die Frage, ob ein katholischer Zwangssterilisierter eine erlaubte und gültige Ehe eingehen könne, oder wie er sich zu verhalten habe, wenn die Zwangssterilisierung nach bereits vollzogener Ehe erfolgt ist, ist mit dem Vorstehenden in keiner Weise berührt.

Billigt man dem Staat das Recht zu, persönlich schuldlose Minderwertige durch Zwangssterilisierung von der Fortpflanzung auszuschließen, so kann es trotz der nicht ganz klaren Ausdrucksweise der Enzyklika keinem Zweifel unterliegen, daß er umso mehr das Recht hat, schwere Sittlichkeitsverbrecher durch Entmannung zu weiteren Verbrechen unfähig zu machen.